

S A T Z U N G
der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche
Maßnahmen in der Bismarckstraße

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB1.S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds.GVB1.S. 79) und § 5 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Einbeck vom 25.02.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 14 vom 03.04.1987) hat der Rat der Stadt Einbeck am 19.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der verkehrsgerechte Ausbau der innerörtlichen Hauptverkehrsstraße Bismarckstraße liegt aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung überwiegend im öffentlichen Interesse. Deshalb wird in Anwendung des § 5 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Einbeck vom 25.02.1987 der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand der Ausbaumaßnahme wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 10 v.H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 20 v.H. |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage | 30 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 0 v.H. |

§ 2

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung in vollem Umfange.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Einbeck, den 19. Dezember 1990

S T A D T E I N B E C K


W. Dörge
Bürgermeister




Lampert
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Northeim Nr. 55 vom 21.12.1990